

**SOLIDARITÄT MIT HÖRGESCHÄDIGTEN, A.s.b.l., Vereinigung ohne  
Gewinnzweck.**

**Gesellschaftssitz: L-3512 Dudelange, 164, rue de la Libération.  
H. R. Luxemburg F340.**

**STATUTEN**

Am 18. Dezember 2003, zwischen den wie folgt genannten Personen:

- Robert Baddé, professeur d'enseignement logopédique hon., 4, rue Arthur Knaff, L-1862 Luxembourg, Luxemburger;
  - Jacques Bruch, Staatsangestellter, Präsident der VEREINIGUNG DER GEHÖRLOSEN UND SCHWERHÖRIGEN LUXEMBURG, A.s.b.l. (VGSL, A.s.b.l.) 20, Montée de Clausen, L-1343 Luxembourg, Luxemburger;
  - Marianne Erasmus, professeur d'enseignement logopédique, 26, rue de Peppange, L-3378 Livange, Luxemburgerin;
  - Roland Freilinger, Gemeindebeamter, Präsident der Elternvereinigung des Centre de Logopédie (APEC, A.s.b.l.), 23, Cité St. Jean, L-5407 Bous, Luxemburger;
  - Fabio Giusti, Staatsangestellter, Präsident der DAAFLUX, A.s.b.l., 16, rue J.-P. Wilhelm, L-8271 Mamer, Luxemburger;
  - Ernest Rasqué, Staatsbeamter, 43, rue du Cimetière, L-5214 Sandweiler, Luxemburger;
  - Jean-Claude Schmit, Gemeindebeamter, 34A, rue de la Chapelle, L-3443 Dudelange, Luxemburger;
  - Maisy Steinmetz-Ries, Pastoralbeauftragte für die Gehörlosen des Erzbistums Luxemburg, 16, rue Paul Eyschen, L-7317 Steinsel, Luxemburgerin;
  - Anne-Marie Welter-Konsbruck, Hausfrau, Präsidentin der LACI, A.s.b.l., (association des porteurs d'implant cochléaire), 16, rue Emile Lavandier, L-1924 Luxembourg, Luxemburgerin;
  - Jos Winandy, Bankier a.D., 92, rue de l'Horizon, L-5960 Itzig, Luxemburger;
- handelnd als Gründungsmitglieder, und all denjenigen, die in der Folge den gegenwärtigen Statuten beitreten werden, wird eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, gemäß nachfolgenden Statuten und den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck (hiernach als «das Gesetz» benannt) gegründet.

**Titel I.- Name, Sitz und Dauer der Vereinigung**

Art. 1. Die Vereinigung trägt den Namen: SOLIDARITÄT MIT HÖRGESCHÄDIGTEN, A.s.b.l.

Art. 2. Der Vereinssitz ist Dudelange. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort des Großherzogtums verlegt werden.

Art. 3. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

**Titel II.- Zweck und Ziele der Vereinigung**

Art. 4. Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Unterstützung der Interessen hörgeschädigter Menschen.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Hörgeschädigten kann die Vereinigung u.a. Konventionen mit staatlichen, kommunalen und privaten Institutionen abschließen.

Ziel ist eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Instanzen, Verbänden, Vereinigungen sowie Einzelpersonen, die sich für die Verbesserung der Stellung der Hörgeschädigten in der Gesellschaft einsetzen.

Art. 5. Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.

### **Titel III.- Mitgliedschaft**

Art. 6. Die Vereinigung besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 7. Die aktiven Mitglieder unterstützen die Ziele der Vereinigung.

Die Zahl der aktiven Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber nicht kleiner als drei sein. Die aktive Mitgliedschaft in der Vereinigung ist an einen schriftlichen Beitrittsantrag gebunden sowie an einen positiven Beschluss des Verwaltungsrates, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die aktiven Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 8. Ehrenmitglieder können Personen sowie Institutionen werden, welche die Vereinigung materiell und moralisch unterstützen wollen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinerlei Rechte innerhalb der Vereinigung.

Art. 9. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

### **Titel IV.- Die Generalversammlung**

Art. 10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes sowie der gegenwärtigen Statuten festgelegt.

Art. 11. Die Generalversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen.

Art. 12. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit, so oft wie nötig, vom Verwaltungsrat einberufen werden.

Art. 13. Die Generalversammlung wird einberufen durch den Verwaltungsrat.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Datum.

Art. 14. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder getroffen. Bei der Generalversammlung verfügt jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglied über eine Stimme. Vollmacht kann nur an ein anderes aktives Mitglied gegeben werden und gilt nur für die jeweilige Generalversammlung.

### **Titel V.- Der Verwaltungsrat**

Art. 15. Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 13 des Gesetzes mit der Verwaltung der Vereinigung und der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt, sowie befugt für alles, was nicht der Generalversammlung durch das Gesetz, die gegenwärtigen Statute oder ein internes Reglement vorbehalten ist.

Art. 16. Der Verwaltungsrat setzt sich aus minimal 4 (vier) und maximal 12 (zwölf) Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Im Verwaltungsrat sollten u.a. alle Vereinigungen und öffentlichen Institutionen vertreten sein, die sich in Luxemburg für die gleichen Ziele einsetzen, wie:

APEC, A.s.b.l., die Elternvereinigung des Centre de Logopédie,  
DAAFLUX, A.s.b.l.,  
LACI, A.s.b.l., luxemburgische Vereinigung der Cochlear-Implantierten,  
VGSL, A.s.b.l., Vereinigung der Gehörlosen und Schwerhörigen Luxemburg, A.s.b.l.,  
Centre de Logopédie,  
Service Audiophonologique,  
EFFATA, Pastoralstelle der Erzdiözese u.s.w.

Die genaue Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 17. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat unter den aktiven Mitgliedern.

Art. 18. Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds ist auf zwei Jahre beschränkt, jedoch erneuerbar.

Art. 19. Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit unter den Verwaltungsratsmitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer.

Art. 20. Um die Arbeit des Verwaltungsrates zu unterstützen, können Fachleute, die nicht Mitglied der Vereinigung sind, als Beobachter und/oder Berater in die Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden.

Art. 21. Die Vereinigung ist rechtsgültig verpflichtet durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, in der Regel durch die Unterschrift des Präsidenten und eines anderen Mitgliedes.

Art. 22. Der Verwaltungsrat kann nur gültig beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 23. Das vom Sekretär erstellte Protokoll der Verwaltungsratssitzungen wird von den anwesenden Mitgliedern in der nächsten Verwaltungsratssitzung unterschrieben.

## **Titel VI.- Vermögen und Buchhaltung**

Art. 24. Das Vermögen der Vereinigung stammt aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- Schenkungen und Vermächtnissen,
- Zuschüssen öffentlicher Natur.

Diese Aufzählung ist unbegrenzt.

Art. 25. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird durch die Generalversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag darf EUR 100,- nicht überschreiten.

Art. 26. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres welches sich ab dem Datum der Gründung der Vereinigung bis zum 31. Dezember 2004 erstreckt.

Art. 27. Die Vermögensverwaltung wird von mindestens einem Kassenrevisor kontrolliert, der bei einfacher Mehrheit von der Generalversammlung für ein Mandat von 2 Jahren gewählt wird. Das Mandat als Kassenrevisor ist unvereinbar mit dem Mandat als Verwaltungsratsmitglied. Der Kassenrevisor ist wiederwählbar. Der Kassenrevisor erstellt der Generalversammlung einen Bericht über die Buch- und Kassenführung. Die Generalversammlung, im Falle der Annahme des Berichts, erteilt dem Kassierer Entlastung für die Buch- und Kassenführung. Der Kassenrevisor hat jederzeit das Recht, die Kasse und die Buchführung zu überprüfen und der

Generalversammlung beziehungsweise dem Verwaltungsrat darüber Bericht zu erstatten.

### **Titel VII.- Statutenänderung**

Art. 28. Eine Statutenänderung bedingt den Beschluss der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen der Artikel 4.1°, 8 und 9 des Gesetzes.

### **Titel VIII.- Auflösung der Vereinigung**

Art. 29. Die Auflösung der Vereinigung wird durch die Bestimmungen der Artikel 20, 22 und 23 des Gesetzes geregelt.

Art. 30. Bei Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen zielverwandten Vereinigungen mit Sitz im Großherzogtum übertragen.

### **Titel IX.- Schlussbestimmungen**

Art. 31. Für alles was nicht durch die gegenwärtigen Statuten geregelt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung.

Gezeichnet: R. Baddé, J. Bruch, M. Erasmus, F. Giusti, R. Freilinger, E. Rasqué, J.-C. Schmit, M. Steinmetz-Ries, A.-M. Welter-Konsbruck, J. Winandy.

Enregistré à Luxembourg, le 16 janvier 2004, réf. LSO-AM03755. – Reçu 322 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(005241.3/000/128) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 janvier 2004.